

**„Das Arbeitsumfeld der
JustizpsychologInnen vor dem Hintergrund
einer sicherheitsorientierten
Gesetzgebung“**

Thesen und
Folgerungen

Komplexes Zusammenspiel von

- Gesetzen
- Vollzugspolitischen Entscheidungen
- Spektakulären Einzelfällen

***„Zwölfjähriger erstochen:
Mutter fand die Leiche“***

Die Tageszeitung
„Kurier“ vom
6. November 1993



Weitere Schlagzeilen zu diesem Fall

- *„Polizeijuristen befürchten „Zerfall der Demokratie“ - Offener Brief an Justizminister (Kurier, 12.11.1993)*
- *„Polizei und Richter attackieren Strafvollzug – Juristen und Exekutive fordern klare gesetzliche Regelungen“ (Kurier, 17.11.1993)*
- *„Vier Freigänger weniger – Leiterin der Sonderstrafanstalt Mittersteig reagiert auf den Fall Haas: Die Zahl der Freigänger wurde reduziert. Der Präsident der Richtervereinigung relativiert die harte Kritik des Vizepräsidenten: „Fehler wird man nie ausschließen können“ (Kurier, 18.11.1993)*

„So etwas darf nie wieder passieren!!!“

Aber welche
Konsequenzen kann
man ziehen?

„Wen gibt es noch, der so etwas tun könnte?!“

Die Definition des
„Problem- oder
Risikotäters“



**„Wer könnte mithelfen, so etwas
in Zukunft zu verhindern?!“**

(Weisungsgebundene,
in vielen Bereichen
eingesetzte)
Psychologen?

Einführung der „Berichtspflicht“ (1993 bzw. 1995)

- Entscheidungen der AnstaltsleiterInnen über **unbewachte Aufenthalte** sind dem BMJ **rechtzeitig und umfassend** zu berichten bei
 - Untergebrachten gem. **§ 21/2** („Geistig abnorm, zurechnungsfähig“) und **§ 23** („Gefährlicher Rückfallstäter“) StGB
 - **Lebenslangen oder zumindest 10-jährigen Freiheitsstrafen**
 - **Mind. 5-jährigen Freiheitsstrafen** bei Delikten gem. **§§ 85** („Schwere KV mit Dauerfolgen“) **bis 87** (Absichtliche schwere KV) sowie **§§ 201** („Vergewaltigung“) **bis 207** („Missbrauch von Unmündigen“) **StGB**

Aufgabenkonkretisierung des Psychologischen Dienstes (VZO, 1995)

- Bezieht sich fast ausschließlich auf den Leiter des Psychologischen Dienstes
- Sieht die Mitwirkung bei
 - der **Erstellung des Vollzugsplanes**
 - Stellungnahmen zur
 - **Klassifizierung,**
 - **Gewährung von Vollzugslockerungen** sowie
 - **vorzeitigen Entlassung**
 - **Krisenintervention**
 - **Einzel- und Gruppentherapien** vor

Die Jahre um 2001

Eine Fülle
vollzugspolitischer
Entscheidungen



„PsychologInnen-Erlass“ (2001)

- Leitbild (ein Auszug)
 - Ein Bekenntnis zur Einrichtung eines behandlungsorientierten Vollzuges
 - Bekenntnis zur Lern- und Einsichtsfähigkeit der/des Straffälligen
 - Weiterentwicklung eines zeitgemäßen Vollzugsmodells (z. B. Europ. Menschenrechtskonvention)
 - Bestrebt, die fachlichen Standards und Fachkompetenz dem neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand anzupassen

Aufgaben und Tätigkeitsschwerpunkte

- Insassenbezogen (primäre Aufgabe)
 - Begutachtung und klinisch-psychologische Diagnostik
 - Krisenintervention
 - Psychologische Behandlung und Betreuung
 - Psychotherapie (bei Zusatzqualifikation)
- Mitarbeiterbezogen
 - Personalauswahl und –entwicklung („Psychodiagnostische Verfahren“)
 - Aus- und Fortbildung von Bediensteten an Justizanstalten, Lehre und Forschung
 - Informations- und Beratungstätigkeit (z. B. auch Supervision und Coaching, oder Beratung von Einsatzgruppen)
- Spezielle Aufgaben der Leitung

Einrichtung der Zentralen Dokumentations- und Koordinationsstelle für Sexualstraftäter

- Im Jahre 2002 mit dem Ziel
- das Risikomanagement für Sexualstraftäter aus dem Normalvollzug (also der überwiegenden Mehrheit)
- zu verbessern

Meldeerlass an die ZDK (2001)

- Meldung in Strafhaft übernommener **Sexualtäter** (eingeschränkt auf §§ 201 bis 205, sowie 211 und 212 bzw. 206 bis 207a StGB – vgl. „Berichtspflicht“!)
- **Sexuell motivierte Gewaltdelikte**
- Auch andere Delikte (z. B. Diebstahl) wenn sexuelle Motivation zu vermuten ist

Damit in Verbindung stand

- Betreuung von Fachdiensten in den JA mit der Koordination mit der ZDK
- Aus- und Weiterbildung dieser Koordinatoren und anderer Fachdienste (z. B. „Sexualstraftäter-Curricula“)
- Auf- und Ausbau von Nachbetreuungseinrichtungen in ganz Österreich

Um das Jahr 2007

Veränderungen und
Ereignisse mit
weitreichenden Folgen

Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt und Sexualstraftäter (BEST)

- Im Oktober 2007 wurde die ZDK reorganisiert
 - Eingliederung in die Obere Dienstbehörde („Vollzugsdirektion“)
 - Personelle Aufstockung
- und in ihrem Kompetenzbereich erweitert:
Auf GEWALTTÄTER

Neuer Meldeerlass

- Spricht bereits das geplante „Haftentlastungspaket“ an!
- Änderungen zum ursprünglichen Erlass:
 - Meldung aller Sexualtäter nach **Abschnitt 10 des StGB!**
 - **Erfassung von Gewalttätern (i. S. „Machbarkeitsstudie“)**
 - Mord und Totschlag, Schwere KV bis absichtliche schwere KV, Quälen oder Vernachlässigen Unmündiger, Freiheitsentziehung, Schwere Nötigung und Gefährliche Drohung
 - Wenn eine mind. 12-monatige Freiheitsstrafe (bzw. 6 Monate bei Jugendlichen) verhängt wurde

Strafrechtsänderungsgesetz 2008

- „Haftentlastungspaket“
- über den § 152 StVG, also die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe

**„Mädchen in Schule vergewaltigt –...
Dass er auf Freigängen Mädchen in
Schulen überfiel, ahnte keiner“**

Die Tageszeitung Kurier
vom 30.01.2008

StRÄG 2008 - Ergänzungen

- **§ 152 Abs. 2 StVG:** ...“Vor jeder Entscheidung über die bedingte Entlassung eines **wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung** Verurteilten ist eine Äußerung der BEST einzuholen. Das Gericht hat dem BMI ... eine Ausfertigung dieser Äußerung ... zu übersenden“

StRÄG 2008

- **§ 99 Abs. 5 StVG („Unterbrechung der Freiheitsstrafe“ – Kompetenz des Anstaltsleiters):** ... „Soweit dies zweckmäßig erscheint, ist vor der Entscheidung ... und ihrem Widerruf eine Äußerung der BEST einzuholen.“
- Dies gilt uneingeschränkt, also für alle Insassengruppen.

„Risikotäter-Erlass“

- „Anforderungen zur Entscheidungsfindung über freiheitsbezogene Lockerungen ...“
- VDir richtete eine ExpertInnengruppe des Straf- und Maßnahmenvollzuges ein
- Hinzuziehung ausländischer ExpertInnen
- Erarbeitung von Richtlinien
- Genaue Definition darin eine Kombination aus:
 - Meldeerlass Gewalt- und Sexualstraftäter an die BEST
 - VZO-Vorlagepflicht („Berichtspflicht“)

Gewaltschutzpakete (um 2009)

- **Gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern (§ 52a StGB)**
 - Obligatorische Anordnung von Bewährungshilfe mit Berichten in kürzeren Abständen
 - Anordnung von Weisungen insbesondere zur Psychotherapie und medizinischen Behandlung
 - Tätigkeitsverbote
 - Einschaltung geeigneter Sicherheitsbehörden zur Überwachung
 - u. a.

Bemessung der Personalkapazität (2009)

für die psychologischen
und sozialen Dienste in
österreichischen
Justizanstalten

Relation: 1 Psychologe für ... Insassen

	Strafhaft	U-Haft	Maßnahme
Erwachsene - männlich	200	200	50
Erwachsene - weiblich	150	150	30
Jugendliche/Heran- wachsende	75	75	20

Davon ausgenommen sind ...

- **JA Gerasdorf** (Jugendliche und junge Erwachsene)
- **JA Göllersdorf** (geistig abnorme, unzurechnungsfähige Rechtsbrecher gem. § 21/1 StGB)
- **JA Wien-Favoriten** (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gem. § 22 StGB)
- **JA Wien-Mittersteig** (geistig abnorme, zurechnungsfähige Rechtsbrecher gem. § 21/2 StGB)

Recherche für eine große Anstalt mit Maßnahmenabteilung gem. § 21/2 StGB

- Insassen-Stand: 549 (Planbelag 522)
- Anzahl an PsychologInnen: 3,8
- Insassen:
 - 89 gem. § 21/2 StGB (Berichtspflicht)
 - 50 Lebenslange (Berichtspflicht)
 - „Diverse“ Gewalt- und Sexualtäter
 - Ca. 130 Risikotäter (gem. Risikotäter-Erlass)

Aktuell in Bearbeitung: Ein einheitlicher, noch umfassender Risikotäterbegriff

u. a. in Diskussion die Einbeziehung von schweren Raubdelikten

Zusammenfassende Thesen

- Wie der Strafvollzug auf Gesetzesänderungen bzw. Zwischenfälle reagiert, hat Auswirkungen darauf, was von der Justizpsychologie erwartet wird. Derzeit besteht ein starker Trend fachliche Stellungnahmen zu verlangen.
- Das Aufgabengebiet der JustizpsychologInnen ist vielschichtig, negativ formuliert auch teilweise unklar und unspezialisiert!
- Durch Gesetzesänderungen und vollzugspolitische Entscheidungen wird der Begriff des Problem- bzw. Risikotäters immer breiter! Dies hat wiederum Auswirkungen auf den Aufgabenschwerpunkt der Justizpsychologie!

Herausforderungen und Dilemmata

Ein grober Überblick



Behandlung innerhalb des Strafvollzuges

- Diese wird immer seltener durch JustizpsychologInnen ausgeführt sondern häufig
- durch externe PsychotherapeutInnen zugekauft.
- Die Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten Externer sind aber begrenzt (Qualitätssicherung).
- Wenn JustizpsychologInnen behandeln, wie steht es mit
 - Zusatzqualifikation
 - Verschwiegenheit
 - Objektivität der Stellungnahmen
 - Rollenkonflikten

Qualität und Aufwand von Stellungnahme?

- Welche **Quellen** sind dafür notwendig und ausreichend?
- (Allgemein) anerkannte **Kriterien für Therapieindikation und die Art der Behandlung/Intervention?**
 - Welche Behandlungsmaßnahmen stehen zur Verfügung?
 - Soll Behandlung primär im Strafvollzug erfolgen oder (auch) in der Nachbetreuung?
- Wie wird die **Qualität der Prognosegutachten** garantiert?

Wofür sollen Vollzugslockerungen dienen?

- Zur Verbesserung der Legalprognose?
- Zur Verbesserung der Chancen für eine bedingte Entlassung?
- Zur beruflichen (Re-)Integration?
- Wirtschaftliche Interessen der Justizanstalt?
- Belohnung des Strafgefangenen?

- **„Egal, Hauptsache es passiert nichts!“**

**Herzlichen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

frank.schilling@justiz.gv.at

